

# Gemeinde Hetlingen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0186/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 10.07.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	13.09.2018	öffentlich

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Opn Feld**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung Hetlingen hat am 14.12.2017 beschlossen, für ein Grundstück in der Straße Opn Feld eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch aufzustellen.

Anlass ist die geplante Zulassung eines Einfamilienhauses.

Dieser Beschluss wurde bekannt gemacht.

Es wurde beschlossen, die Planung im vereinfachten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen durchzuführen.

Mit der Antragstellerin wurde ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.

Mit der Durchführung des Planverfahrens wurde gemäß Beschlussfassung das Stadtplanungsbüro Möller aus Wedel beauftragt. Das Büro hat einen Entwurf erarbeitet, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Der Entwurf sieht im Grunde genommen nur einen Geltungsbereich vor. Die Bebauung des Grundstückes hat sich dann an der Eigenart der näheren Umgebung (Einfügen in die nähere Umgebung) gemäß § 34 BauGB zu orientieren.

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Entwurf zu beschließen (ggf. mit Änderungen) und die Verwaltung mit den nächsten Verfahrensschritten zu beauftragen.

**Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Opn Feld und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Rahn-Wolff

**Anlagen:**

- Planzeichnung und Begründung